

Stellplatzsatzung

der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S.786) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) HBO i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I Seite 46, 180) geändert durch das Gesetz vom 21.11.2012 (GVBL. I. S. 444) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am ~~09.11.2012~~12.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Karben.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3

Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Soweit mit dieser Satzung keine abweichenden Regelungen formuliert sind, im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung), GaVO vom 16.11.1995 (GVBl. I Seite 514).
- (2) Bei der Errichtung von Parkplätzen in Schräg- oder Senkrechtaufstellung ist eine Stellplatzbreite von mindestens 2,50m (in Anlehnung an die Empfehlung für Anlagen

des ruhenden Verkehrs EAR 05, Blatt 21 Tabelle 4.3.1., Stand 11.2014) zu realisieren.

~~(2)~~(3) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt Karben erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Beschaffenheit

Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Diese Regelung gilt nicht für Wohngebäude mit einer Wohneinheit (Nr. 1.1 der Anlage 1) und Wohngebäuden mit 2 Wohneinheiten gem. Nr. 1.2 in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage 1.

Maximal 50 % der Länge oder max. 5.00 m der an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzende Grundstücksgrenze eines Baugrundstückes darf durch Stellplätze und Zufahrten in Anspruch genommen werden.

§ 6

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300-150 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Ablösung

(1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Karben.

(3) Die Höhe des Ablösebetrages für einen Pkw-Stellplatz beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| (a) Für die Stadtteile Klein-Karben, Groß-Karben und Kloppenheim | 9.500.- € |
| (b) Für die Stadtteile Rendel, Okarben, Petterweil und Burg-Gräfenrode | 8.000.- € |

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000.- € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Karben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 09.12.2007 außer Kraft.
- (2) Für die bereits in Bauantrags- oder sonstigen Genehmigungsverfahren beantragten Bauvorhaben ist zur Beurteilung die Stellplatzsatzung vom 09.12.2007 anzuwenden.
- (3) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

| Karben, den ~~05.12.2012~~

Guido Rahn
Bürgermeister

Otmar Stein
Erster Stadtrat

ANLAGE 1 ZUR STELLPLATZSATZUNG

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Fahrräder
-----	----------------	---	------------------------------------

1 Wohngebäude

1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit einer Wohneinheit	2	3
1.2	Wohneinheit bis 50 m ² in Verbindung mit 1.1	1	1
1.3	Wohngebäude und sonstige Gebäude	2 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohneinheit	0,2 je Wohneinheit
1.5.1.4	Wohnheime und Pflegeheime	1 je 4 Betten	1 je 4 Betten

2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 je 35 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 je 20 m ² Nutzfläche	1 je 50 m ² Nutzfläche

3 Verkaufsstätten

3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden, Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Waschräumen und Garagen	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
-----	------------------------	---	---

3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte Verkaufsnutz-	1 je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² . fläche

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung, (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	<u>Gemeindekirchen und Kirchen von überörtlicher Bedeutung; Versammlungsstätten zu religiösen Zwecken</u>	1 je <u>1025 Sitzplätze</u> Besucherplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze

5 Sportstätten

5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	Sportfläche, zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 je Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 m ² Hallenfläche zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 je 15 Bes./innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluft-	1 je 200 m ²	1 je 200 m ²

	bäder	Grundstücks- fläche	Grundstücks- fläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderabl.
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze	1 je-10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Bes./innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	5 je Anlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn	2 je Bahn

6 Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten	1 je 8 ¹⁰ Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 je 6 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime, u. a. Beherbergungsbetriebe	1 je 4 Betten, für zugeh. Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten

7 Krankenanstalten

7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten Anstalten für langfristig Kranke	1 je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A.	1 je 8 Betten	1 je 50 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1 je 30 SchülerInnen	1 je 3 Schüler
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 SchülerInnen	1 je 3 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 SchülerInnen	1 je 15 Schüler
8.4	Fachhochschulen Hochschulen	1 je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 je 25 Kinder, jedoch mind. 2	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucherplätze

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeug-Werkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Rep.-stände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplatz	10 je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	
9.7	Spiel und Automatenhallen	1 je 8 m ² Nutzfläche	1 je 20 m ² Nutzfläche